

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Céline Widmer (SP, Zürich), Silvia Steiner (CVP, Zürich), Olivier Hofmann (FDP, Hausen am Albis)

Stefanie Huber (GLP, Dübendorf), Ornella Ferro (Grüne, Uster)

betreffend Wahlvoraussetzungen für BezirksrichterInnen

§ 8 und § 11 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) sollen wie folgt ergänzt werden:

§ 8 neuer Absatz 2, Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 4 und 5:

^{Neu 2} Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen hat.

§ 11 Absatz 2 wird ergänzt:

^{Ergänzt 2} Als Ersatzmitglied kann ernannt werden, wer in der Schweiz politischen Wohnsitz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 hat und ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen hat.

Céline Widmer
Silvia Steiner
Olivier Hofmann
Stefanie Huber
Ornella Ferro

Begründung:

Derzeit sind an den zwölf Zürcher Bezirksgerichten noch 21 Richterinnen und Richter ohne juristische Grundausbildung tätig. Keine Richterinnen und Richter ohne juristische Grundausbildung gibt es in den Bezirken Dietikon, Horgen, Meilen, Winterthur und Zürich.

Das Fehlen einer juristischen Grundausbildung als Wahlvoraussetzung für Bezirksrichterinnen und Richter hat historische Wurzeln und beruht auf der früheren Vorstellung, dass sich Laien- und Berufsrichterinnen und Laien- und Berufsrichter in der Rechtsprechung gleichberechtigt ergänzen. Die juristischen Prozesse werden aber durch die zunehmende Verrechtlichung vieler Lebensbereiche immer komplexer, nicht zuletzt auch aufgrund der letzten StGB-Revision und den Revisionen der Prozessgesetzgebungen. So hat etwa jüngst die Belastung der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter in ihrer Tätigkeit als Einzelrichterinnen und Einzelrichter zugenommen. Dies stellt Richterinnen und Richter ohne juristische Ausbildung vor zusätzliche Schwierigkeiten: Sie müssen nun häufig und von Anfang an als Einzelrichterinnen und Einzelrichter eingesetzt werden und können in dieser Rolle nicht auf ein Richterkollegium zurückgreifen. Das Credo «sechs Augen sehen mehr als zwei» ist somit in vielen Fällen nicht mehr anwendbar. Hinzu kommt, dass die Parteien immer häufiger anwaltlich vertreten sind. Richterinnen und Richter ohne juristische Grundausbildung müssen somit mit Anwälten verhandeln, die ihnen fachlich überlegen sind.

Für das fehlende Fachwissen sind daher die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter ohne Rechtsstudium zunehmend auf den Rat der juristisch ausgebildeten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber angewiesen. Dies führt dazu, dass faktisch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber die Rechtsprechung übernehmen. Dabei sind dies häufig junge Leute frisch von der Rechtsfakultät, die eigentlich von der Richterschaft ausgebildet werden müssten, und nicht umgekehrt.

Jüngst hat ein Bezirksgericht beim Obergericht ein Gesuch um personelle Verstärkung gestellt, um eine neu gewählte Richterperson ohne juristische Ausbildung adäquat unterstützen zu können. Die bewilligte zusätzliche Gerichtsschreiberstelle verursacht Kosten von ca. 130'000 Franken für ein Jahr. Dies zeigt einmal mehr, dass heute für eine professionelle (und effiziente) Rechtsprechung die juristische Ausbildung der Richterschaft an den Bezirksgerichten unabdingbar ist. Für Anwälte und andere Berufsgruppen wie z.B. Notare oder Betreibungsbeamte sieht das Gesetz bereits klare Regeln für die Zulassung vor. Durch die Volkswahl der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter bleibt die demokratische Verankerung auch mit der geforderten juristischen Grundausbildung als Wahlvoraussetzung erhalten.